



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über
die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 789), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631, ber. 2004 S. 140), geändert durch LandesVO vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 850), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 23.06.2011 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz und Übertragung

(1) Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Stadt Elmshorn gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sind zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen (Straßenreinigung) und bei Schnee- und Eisglätte zu räumen bzw. zu streuen (Winterdienst).

(2) Die Stadt Elmshorn erfüllt die ihr obliegenden Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten nach Maßgabe der als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung geltenden Straßenverzeichnisse; diese sind Bestandteile der Satzung.

Bei den dort benannten öffentlichen Straßen besteht die Verpflichtung zur Straßenreinigung bzw. dem Winterdienst für die Fahrbahnen und Überwege.

(3) Im Übrigen wird die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst gemäß den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) den Eigentümerinnen und Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an die Bestandteile der Straße heranreicht oder wenn es lediglich durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

Die Verpflichtung gilt auch während des Ruhens der maschinellen Straßenreinigung in den Monaten Dezember bis Februar jeden Jahres sowie aufgrund klimatischer Einflüsse gemäß § 6 ff. in Verbindung mit § 13 der Satzung.

(4) Soweit die Stadt nach Abs. 2 zur Straßenreinigung und zum Winterdienst verpflichtet bleibt, übt sie diese Pflichten als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

Zur anteiligen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Pflicht zur Straßenreinigung (§ 4 bis § 5) und zum Winterdienst (§ 6 bis § 7) umfasst eine Reinigung

1. der Gehwege (einschließlich Randstreifen, Grünstreifen und Bushaltestellen),
2. der begehbaren Seitenstreifen,
3. der Radwege,



4. der Fußgängerstraßen und Wohnwege,
5. der Gräben und Mulden,
6. der dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
7. der Fahrbahnen, Rinnsteine und Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(2) In den Fußgängerstraßen und dort, wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Seitenstreifen der Fahrbahn.

Dies gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.

(3) Besteht eine Reinigungspflicht auf beiden Straßenseiten, so erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 3 **Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümerinnen und Eigentümer.

(2) Anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer trifft die Reinigungspflicht die Inhaberin oder den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn sie oder er unmittelbar Besitz an dem gesamten Grundstück hat.

Das Gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte bestellt sind und die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

(3) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

II. Straßenreinigung

§ 4 **Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu reinigenden Straßenteile sind regelmäßig und bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigungen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

(2) Das Säubern der Straßenteile umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Streumaterial, Gras, Wildkraut, Laub und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, sowie die Säuberung von Rinnsteinen, Gräben und Durchlässen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und zugänglich zu halten.

(3) Bei nicht ausgebauten Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Schlamm, Wildkraut, Laub oder Ähnlichem.

(4) Rasen- und Grünflächen im Rahmen des Straßenbegleitgrünes sowie Böschungen, Gräben usw. sind ebenso von Unrat, groben Verschmutzungen, Laub usw. zu befreien.

(5) Das Kehrgut sowie die sonstigen unter Abs. 2 aufgeführten Stoffe sind nach Beendigung der Reinigung sofort aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.



(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist.
Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend für die allgemeine Reinigung der Straßenteile, insbesondere der Fahrbahnen der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen sowie die Straßenreinigungspflicht für Überwege dieser Straßen.

(2) Die unter § 3 genannten Verpflichteten haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III. Winterdienst

§ 6

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten in der Zeit von 07.30 Uhr bzw. sonn- und feiertags von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte so oft wie erforderlich zu beseitigen und abzustreuen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und Glätte sind werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr des folgenden Tages zu räumen oder zu beseitigen.

(2) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite, mindestens 1,50 Meter, von Schnee und Glätte freizuhalten.

Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite müssen Schnee und Eis notfalls aus dem Verkehrsraum entfernt werden.

Bei Straßen ohne separaten Gehweg und einseitiger Bebauung ist auf der bebauten Seite Winterdienst durchzuführen.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind von den Verpflichteten Querungshilfen über die Fahrbahnen an Straßeneinmündungen bzw. -kreuzungen zu schaffen sowie die besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwege nach § 26 STVO (Zebrastrreifen) - wenn nötig auch wiederholend - zu räumen und abzustreuen.

Eine weitergehende Fahrbahnreinigung ist den Verpflichteten nicht zumutbar.

(4) Schnee und Eis sind auf dem an das Grundstück grenzenden Drittel des Gehweges, also nicht auf dem Radweg oder auf der Fahrbahn bzw. im Rinnstein, zu lagern.

Das Räumgut ist zudem nicht sicht- oder verkehrsbehindernd aufzuschichten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum geschafft werden.

(5) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet wird.

Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehenden Räumflächen von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegen anpassen.

(6) Rinnsteine und Kanaleinläufe sind jederzeit schnee- und eisfrei zu halten, der Abfluss von Schmelzwasser ist zu gewährleisten.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.



(8) Auf Geh- und Radwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z. B. bei Eisregen,
- b) auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Als Streumaterial ist bevorzugt Sand bzw. ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Grob gekörntes Splittmaterial sollte nur im Ausnahmefall und möglichst nicht in der Nähe von Radwegen Verwendung finden.

(9) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gemäß § 4 Abs. 2 im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflichten schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

§ 7

Städtischer Winterdienst

(1) Die Stadt führt als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Abstreuen der verkehrswichtigen Straßen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, gemäß des Straßenverzeichnisses der Anlage 2 dieser Satzung durch.

(2) In den Fußgängerzonen räumt und streut die Stadt mittig einen 3,00 m breiten Streifen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke halten einen unmittelbar an die Gebäude grenzenden Bereich von 1,50 m Breite von Schnee und Eis frei.

§ 8

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Elmshorn die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist.

§ 9

Verletzung der Straßenreinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihr oder ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihr oder ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt oder dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

IV. Gebühren

§ 10

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(1) Die von der Stadt Elmshorn zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung und des Winterdienstes ergeben sich aus den dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Straßenverzeichnissen, die Bestandteil dieser Satzung sind.



(2) Die Stadt Elmshorn erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und dem Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i. V. m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

Die Gebührenschild wird in Jahresbeträgen erhoben.

Die Jahresgebühr für die Straßenreinigung ermittelt sich nur aus den Kosten des Zeitraumes der tatsächlichen maschinellen Straßenreinigung. Diese beträgt neun Monate für den Zeitraum März bis November jeden Jahres.

Durch die Gebühren werden 80 % der Straßenreinigungskosten sowie 50 % der Winterdienstkosten, die der Stadt Elmshorn entstehen, gedeckt.

§ 11 **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer für das anliegende oder das durch die Straße erschlossene Grundstück ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildnerinnen und / oder Gesamtschildner.

(3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen und Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Hafenanlagen.

Diese Straßenreinigungskosten sind in dem von der Stadt zu tragenden Kostenanteil von 20 v. H. der Straßenreinigungskosten enthalten.

(4) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenschildzahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist.

Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 12 **Gebührentarif**

(1) Bemessungsmaßstab für die Straßenreinigung sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen, die sich aus der Anlage der Satzung in ihrer jeweilig gültigen Fassung ergibt.

(2) Als Straßenfrontlänge gelten

a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße; jedoch bei Hausgruppen mit mindestens drei aneinandergereihten Gebäuden an einem Wohnweg: die Frontlänge des Gebäudes am Wohnweg.

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die durch zwei oder mehrere von der Straßenreinigung erfasste Straßen erschlossen sind, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet.

Die nicht erhobene Gebühr für $\frac{1}{4}$ jeder Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 20 v. H. (§ 6 Abs. 2) abgegolten.



(5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

bei wöchentlich einmaliger Reinigung der Fahrbahn 1,10 EUR

bei wöchentlich zweimaliger Reinigung der Fahrbahn 2,20 EUR

bei täglicher Reinigung der Fußgängerzonen „Ladenstraße“
(Königstraße 20 tlw., 22 tlw. und 22 a - b), „Drückhammers Gang“
(Königstraße 34 tlw., 36 tlw., 34 a, 36 a und Flurstück 12/3 der Flur 44)
und Verbindungsweg zwischen Holstenstraße und Holstenplatz 5,80 EUR

bei täglicher Reinigung in den sonstigen Fußgängerzonen
(Fußgängerstraßen und -plätze) 17,35 EUR

(6) Die jährliche Gebühr für den Winterdienst beträgt in den in Anlage II der Satzung aufgeführten Straßen je Meter Straßenfrontlänge 0,70 EUR.

§ 13

Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird das Reinigen unterbrochen (z. B. wegen Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten usw.) oder bleibt in Folge von Feiertagen oder Witterung (außerhalb der Winterdienst-Unterbrechung in den Monaten Dezember bis Februar) aus, so entfällt für jeden vollen Monat der Unterbrechung die Gebührenpflicht.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss der Straße oder der Fußgängerzone an die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnisses I.

(2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Veranlagungsbescheid, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann. Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Die Straßenreinigungs- und / oder Winterdienstgebühr (Jahresgebühr) ist in Teilbeträgen oder in einer Summe an den für die Grundsteuer gültigen Hebeterminen oder, soweit eine Grundsteuer nicht erhoben wird, in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 15

Härtebestimmungen

In begründeten Härtefällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

V. Schlussvorschriften

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 169) zu erheben.



(2) Die Daten dürfen aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern und aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister erhoben werden.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Satzung einschließlich der Anlagen 1 und 2 tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 03.03.2008, außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 28.06.2011

I. V.

Hatje
Stadtrat



Anlage 1

Straßenverzeichnis I

(Stand: 01.01.2012)

I. Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich

1. Achterskamp
2. Adenauerdamm
3. Adolph-Kolping-Straße
4. Agnes-Karll-Allee
5. Albert-Hirsch-Straße
6. Albert-Johannsen-Straße
7. Albert-Schweitzer-Straße (zwischen Stormstraße und Liliencronstraße)
8. Alma-Mahler-Weg
9. Amandastrasse
10. Am Deich
11. Am Dornbusch
12. Am Eiskeller
13. Am Erlengrund
14. Am Fischteich
15. Am Fliederbusch
16. Am Friedhof
17. Am Propstenfeld zwischen Peterstraße und Passage zur Holstenstraße
18. Am Raaer Moor
19. Am Wischhof
20. Amselstraße
21. An der Bahn zwischen Ansgarstraße und Am Eiskeller
22. An der Kämpe
23. An der Oberau
24. An der Ost-West-Brücke
25. Anne-Frank-Straße
26. Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
27. Apenrader Straße
28. Bachstraße
29. Beethovenstraße
30. Bei der Alten Mühle
31. Bei der Alten Post
32. Bertha-von-Suttner-Straße
33. Bertolt-Brecht-Ring
34. Besenbeker Straße
35. Besenheide
36. Bettina-von-Arnim-Straße
37. Bi de Möhl
38. Bi de Schünkoppel
39. Binsenweg
40. Birkenweg
41. Bismarckstraße zwischen Beselerstraße und Gärtnerstraße
42. Blücherstraße
43. Bookhorstweg zwischen Plinkstraße und Wendehammer
44. Brahmstraße
45. Breslauer Straße
46. Buchenweg
47. Burdiekstraße zwischen Sandberg und Besenbeker Straße
48. Carlo-Schmid-Weg
49. Carl-Zeiss-Straße
50. Chemnitzstraße
51. Christa-Wehling-Weg



52. Dachsweg
53. Daimlerstraße
54. Danziger Straße
55. Deepentwiete
56. Deichstraße
57. Dethlefsenstraße
58. Diamantstraße
59. Diertgahren
60. Dietrich-Bonhoeffer-Straße
61. Dorothea-Erxleben-Straße
62. Drosselkamp
63. Dünenweg (zwischen Heidmühlenweg und Kiefernweg)
64. Eichenkamp
65. Eichstraße
66. Ellerndamm
67. Emil-Nolde-Straße
68. Erhardweg
69. Erich-Ollenhauer-Weg
70. Ernst-Abbe-Straße
71. Ernst-Barlach-Straße
72. Ernst-Behrens-Straße
73. Esmarchstraße
74. Falkenweg
75. Fanny-Mendelssohn-Straße
76. Fehrsstraße
77. Ferdinand-Hanssen-Weg
78. Finaleweg
79. Finkenstieg
80. Fischerweg
81. Förstkamp
82. Franz-Marc-Straße
83. Friedrich-Naumann-Weg
84. Fritz-Straßmann-Straße
85. Fritz-Thiedemann-Weg
86. Fröbelstraße
87. Fuchsberger Damm
88. Gerhard-Schröder-Straße
89. Gerlingweg
90. Ginsterweg
91. Godewindweg
92. Goldbekstraße
93. Gooskamp
94. Gorch-Fock-Straße
95. Gustav-Heinemann-Straße
96. Habichtweg
97. Haderslebener Straße
98. Hafenstraße
99. Hainholter Ohr
100. Hainholz
101. Hainholzer Damm
102. Hainholzer Schulstraße
103. Hamburger Straße
104. Hamsterweg
105. Hans-Böckler-Straße
106. Hasenbusch zwischen Flamweg und Stadtgrenze
107. Hedwig-Kreutzfeld-Weg
108. Heidkamp
109. Heidmühlenweg



110. Heinrich-Böll-Straße
111. Heinrich-Hauschildt-Straße
112. Heinrichstraße
113. Heinrich-von-Brentano-Weg
114. Heinrich-Wagner-Straße
115. Helene-Wessel-Straße
116. Hermann-Ehlers-Weg
117. Hermann-Sudermann-Allee
118. Hermelinweg (ohne Hausnummern 11 - 21)
119. Heussweg
120. Hintersteig
121. Högertwiete
122. Höselweg
123. Holunderstraße
124. Hoyerstraße
125. Iltisweg
126. Ingeborg-Bachmann-Weg
127. Ingwer-Paulsen-Straße
128. Jahnstraße
129. Julius-Leber-Straße
130. Justus-von-Liebig-Straße
131. Käthe-Kollwitz-Platz
132. Käthe-Mensing-Straße (ausgebauter Teil)
133. Kalberhorn
134. Kantstraße
135. Karl-Ernst-Levy-Weg
136. Karlsbader Straße
137. Kiefernweg
138. Kielöhr
139. Kirchenstraße zwischen Schulstraße und Lönsweg
140. Kleine Gärtnerstraße
141. Kleiststraße
142. Klostersande zwischen Eichstraße und Köhnholz
143. Köhnholz bis zur Grenze der Ortsdurchfahrt
144. Kolberger Straße
145. Konrad-Struve-Straße
146. Koppeldamm
147. Kruck
148. Krückauweg
149. Krumme Straße
150. Kurt-Wagener-Straße
151. Langelohe zwischen Steindamm und Hamburger Straße
152. Langenmoor
153. Lange Straße
154. Lehmkuhlen
155. Lessingstraße
156. Lieth
157. Liethmoor
158. Liliencronstraße
159. Lindenstraße
160. Lise-Meitner-Straße
161. Lönsweg
162. Louis-Mendel-Straße
163. Louise-Schroeder-Straße
164. Lütt Bookhorstweg
165. Luise-Schenck-Weg
166. Lupinenweg
167. Maria-Dettmann-Weg



168. Marie-Curie-Straße
169. Marie-Juchacz-Straße
170. Mathilde-Röben-Straße
171. Matthias-Kahlke-Promenade (zwischen Norderstraße und Catharinenstraße)
172. Matthias-Kruse-Straße
173. Max-Beckmann-Platz
174. Max-Liebermann-Straße
175. Max-Planck-Straße
176. Max-Slevogt-Straße
177. Mehlbeerenweg
178. Meisenweg
179. Melkstroot
180. Memeler Straße
181. Meteorstraße
182. Mildred-Scheel-Weg
183. Mittelskamp
184. Mittelweg zwischen Peltzerberg und Weberstraße
185. Moordamm
186. Morthorststraße
187. Mozartstraße
188. Neue Straße (südlicher Teil)
189. Neukoppel
190. Nibelungenring
191. Niedermoorstraße
192. Nordender Weg
193. Norderstraße
194. Ollerlohstraße zwischen Hainholzer Damm und Achterskamp
195. Ollnsstraße zwischen Heidmühlenweg und Schönaich-Carolath-Straße
196. Op de Högt
197. Op'n Knüll
198. Osterfeld zwischen Vormstegen und Schloßstraße
199. Ostlandring
200. Ost-West-Brücke
201. Otto-Hahn-Straße
202. Pappelweg
203. Parallelstraße
204. Parkweg
205. Paul-Junge-Straße
206. Paul-Klee-Straße
207. Paul-Löbe-Weg
208. Peltzerberg
209. Peter-Kölln-Straße
210. Peter-Meyn-Straße
211. Peterstraße zwischen Königstraße und Schulstraße
212. Philosophenweg zwischen Koppeldamm und Breslauer Straße
213. Platanenweg
214. Plinkstraße zwischen Gerhard-Schröder-Straße und Lerchenstraße
215. Probstendamm
216. Raboisenstraße
217. Ramskamp
218. Reeperbahn
219. Rehmkestraße
220. Rehstieg
221. Reinhold-Maier-Weg
222. Rethfelder Ring
223. Rethfelder Straße (asphaltierter Teil)
224. Retinastraße
225. Robbenschlägerweg



- 226. Robert-Bosch-Straße
- 227. Roggenweg
- 228. Rosenstraße
- 229. Rudolf-Diesel-Straße
- 230. Rudolf-Maaßen-Weg
- 231. Saarlandhof (ohne Nr. 1 - 33, unbefestigter Teil)
- 232. Sandberg im Verlauf der B 431
- 233. Sandhöhe
- 234. Schanzenstraße
- 235. Schauenburger Straße
- 236. Schilfweg
- 237. Schleusengraben
- 238. Schloßstraße
- 239. Schlurrehm
- 240. Schönaich-Carolath-Straße
- 241. Schubertstraße
- 242. Schumacherstraße
- 243. Sibirien zwischen Gerlingweg und K 23
- 244. Spargelweg
- 245. Sperberweg
- 246. Stargarder Straße
- 247. Steindamm zwischen Mühlenkamp und Langelohe
- 248. Stormstraße
- 249. Straatkoppel
- 250. Strawinskystraße
- 251. Süderstraße
- 252. Teichweg
- 253. Timm-Kröger-Straße
- 254. Tondernstraße
- 255. Turnstraße zwischen Jahnstraße und Sandberg
- 256. Uferkamp
- 257. Uhlenhorst
- 258. Ulmenweg
- 259. Von-Aspern-Straße
- 260. Vordersteig
- 261. Wacholderweg
- 262. Waldweg
- 263. Walfängerstraße
- 264. Wasserstraße
- 265. Weberstraße
- 266. Weidenstraße
- 267. Wilhelm-Busch-Weg
- 268. Wilhelm-Eckmann-Weg
- 269. Wilhelmstraße
- 270. Zeppelinplatz
- 271. Zum Horster Graben
- 272. Zum Krückaupark
- 273. Zur Heidmühle
- 274. Verbindungsstraße zwischen Nibelungenring und Wasserwerk

II. Reinigung der Fahrbahn zweimal wöchentlich

- 1. Ansgarstraße
- 2. Bahnhofsvorplatz
- 3. Bahnhofsvorplatz Ostseite
- 4. Bauerweg
- 5. Berliner Straße
- 6. Feldstraße



7. Flamweg
8. Friedensallee
9. Friedenstraße
10. Gärtnerstraße
11. Gerberstraße
12. Geschwister-Scholl-Straße
13. Hebbelplatz
14. Hebbelstraße
15. Holstenstraße
16. Jürgenstraße
17. Kaltenweide zwischen Moltkeplatz und Verkehrsinsel am Ortsausgang
(ohne Hausnummern 234 a - d und 236 a und b)
18. Kirchenstraße zwischen Alter Markt und Schulstraße
19. Klostersande zwischen Wechselplatz und Eichstraße
20. Köllner-Chaussee
21. Königstraße zwischen Holstenstraße und Bahndamm
22. Langeloh zwischen Mühlendamm und Steindamm
23. Mühlendamm
24. Mühlenkamp
25. Mühlenstraße
26. Panjestraße
27. Reichenstraße
28. Schulstraße
29. Steindamm zwischen Hamburger Straße und Mühlenkamp
30. Vormstegen
31. Wedenkamp
32. Westerstraße

III. Werktägliche Reinigung in Fußgängerzonen

1. Alter Markt
2. Damm
3. Holstenplatz
4. Königstraße zwischen Holstenstraße und Damm
5. Marktstraße



Anlage 2

Straßenverzeichnis II - Winterdienst - (Stand: 01.01.2012)

Adenauerdamm
Agnes-Karll-Allee
Amandastraße
Am Deich
Am Friedhof
Ansgarstraße
Bauerweg
Berliner Straße
Breslauer Straße
Daimlerstraße zwischen Hinterstraße und Kurt-Wagener-Straße
Danziger Straße
Eichstraße
Ellerndamm
Ernst-Abbe-Straße
Feldstraße
Flamweg
Friedensallee
Fuchsberger Damm
Gärtnerstraße
Gerberstraße
Gerlingweg
Geschwister-Scholl-Straße
Hainholter Ohr
Hainholzer Damm
Hainholzer Schulstraße
Hamburger Straße
Hans-Böckler-Straße zwischen Hamburger Straße und Daimlerstraße
Hasenbusch zwischen Papenhöhe und Ortsausgang
Hebbelplatz
Hebbelstraße
Heidmühlenweg
Heinrich-Hertz-Straße
Holstenstraße
Jahnstraße
Jürgenstraße
Julius-Leber-Straße
Kaltenweide entlang des Hauptstraßenzuges
Kirchenstraße
Kleine Gärtnerstraße
Klostersande
Köhnholz bis zur Grenze der Ortsdurchfahrt
Köllner Chaussee
Königstraße
Koppeldamm
Kruck
Kurt-Wagener-Straße
Langelohe
Langenmoor
Lieth
Lindenstraße



Moltkestraße
Morthorststraße
Mühlendamm entlang des Hauptstraßenzuges
Mühlenkamp
Mühlenstraße
Norderstraße
Ollnsstraße zwischen Eichstraße und Heidmühlenweg
Ost-West-Brücke
Panjestraße
Parallelstraße
Peterstraße
Probstendamm
Ramskamp (bis Ortsende)
Reichenstraße
Reinhold-Jürgensen-Platz
Rethfelder Ring
Sandberg im Verlauf der B 431
Schauenburger Straße
Schönaich-Carolath-Straße
Schulstraße
Sibirien zwischen Gerlingweg und Wittenberger Straße
Stargarder Straße
Steindamm
Turnstraße zwischen Jahnstraße und Gerberstraße
Vormstegen
Walfängerstraße
Wasserstraße
Wedenkamp
Weidenstraße zwischen Langenmoor und Philosophenweg
Westerstraße
Wilhelmstraße
Zeppelinplatz
Zum Krückaupark
ZOB